

Unkosten nicht beschweret werde, in Sachen, welche 30. Rthlr. nicht übertreffen, und wo sonst nach Erforderung der Rechten nothwendig kein Instrumentum seyn müste, genug seyn, den Actum mit dem um ein erträgliches mitzuhelfenden extractu Protocollari des Oblaus gehaltenen Protocollu unter des Notarii Unterschrift und Notarial-
Zeichen zu bescheinigen.

Ord. Dann sollen die Notarial-Protocolla jederzeit bey Absterben eines inamatriculirten Notarii von dessen Erben fürderhin getreulich und ohnverleßt bey jeden Beamten, Gerichtshaberen, oder Magistraten, worunter der Verstorbene wohnhaft gewesen, zur ständigen Affervirung um daraus den im ausgefertigten Notarial-Instrument etwa anscheinenden Anstand erläuteren, oder auch bey allenfälliger Vorkommung gedachten Instruments dessen Abgang, aus dem Notarial-Protocoll ergänzen zu mögen, eingeliefert und auf dessen streckliche Befolgung bemeldte Beamte, Gerichtshabere oder Magistraten genaue Acht zu tragen gehalten, anbey so fern durch ihres Orts hierunter begehende säumfällige Nachsicht jemand benachtheiligt, oder verkürzt würde, den Schaden aus eigenen Mitteln befindenden Dingen nach zu ersetzen verbunden seyn, wornach sich jeglicher zu richten und für Straf zu hüten hat. Urkund gnädigsten Land-
Zeichens und vorgedruckten Geheimen Canzler-Insiegels. Augustusburg den 14. Julii 1751.

Element August Churfürst.

(L. S.) Vr. Herman Werner Freyherr von der Asseburg.

G. J. V. Raesfeldt.

XXV.

XXV.

Verordnung
daß im Hochstift Paderborn das Kreuzscheffel
durchgehends eingeführt werden soll.

von 1752.

Wir von Gottes Gnaden Element August, Erzbischof zu
Eöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler
und Churfürst, ic. ic.

Fügen hiermit Jedermännlichen zu wissen: Nachdemalen auf
vormalige bey allgemeinen Landtügen von versamleten unsern getreuen
Landständen unterthänigst wiederholte Anzeig, wasmassen die Lands-
Unterthanen bey Lieferung deren Pächten und anderen Korn-Gesäl-
len durch die Messung, Eindruck- und Ueberwägung des Kornes, dem
leidigen Erfahr nach, künliche Zeit heto alljustark hergenommen wor-
den, Wir aber bereits mehrmals und sonderlich im Jahr 1736. die zu
Abstellung dieser eingeirissenen nachdenklichen Beschwerden von ge-
dachten Unseren getreuen Landständen in Vorschlag gebrächte, und
von uns mildest begnehmigte Edictal-Verordnungen ergehen lassen,
daß binnen hiesigem Hochstift Paderborn in Zeit von 4. Wochen
alle Scheffele mit einem eisernen Creus (welches ein Viertel-Zoll dick,

R 2

ein

ein und ein drittel Zoll breit, auf einer in Mitte desselben unterstellen- der mäßiger eisernen Stange zu befestigen, und auf die Halbscheid der Dicksde in dem Rand des Scheffels einzulassen ist versehen, und abetjogen, anmit weilen im ganzen Land die Korn-Maassen vielfältig unterschieden seynd, die würllich im Gebrauch verhandene ganze und halbe Scheffele, Spinde, Meseu und Bechere in denen Städ- ten und Ortschaften, wovon selbige nach Anweisung deren Hebungs- Registren oder sonsten nach Gewohnheit den Namen haben, von neuem geeiket, oder da solches befindender Ungleichheit halber nicht thuentlich, am Platz der alten neu angeschafft, als wohl auch die etwa übliche Haus-Maassen in ein, oder zwen proportionirte mit ei- nem gleichmäßigen Creuz einzurichtende Scheffele verändert, und alle solche zu ohnverfälschter Maasshaltung ebenfalls und zwar durch- gehends ohnuntgeltlich geeicht, andey die Jahrzahl, wann die Ri- chung geschehen, äußerlich auf dem Rand deutlich eingeschnitten, mithin von allen und jeden so Unseren, als auch Rhum-Capitulari- schen, Ritterschaftlichen, Klostertlich, Städtischen und übrigen Re- ceptoren oder Kornmesseren zum einnehmen, wie auch von denen ein- heimischen Käuseren oder Verkäuseren keine andere als vorbeschriebe- ne Korn-Maassen gebrauchet, sodann alle selbige und die Scheffele- dergestalt, daß das eiserne Creuz gesehen werden könne, ohne einiges Drücken, Schüttelen, Stossen, und überwälzen nicht mit einem Kollholz, sondern mit einem Streichbrett abgestrichen, die Pfacht

Pflicht

Pflichtige, Behend-Conductores, und alle übrige auch ihre Kornschuß anders, als auf solche Weise abzurichten nicht gehalten seyn, und dawider keine Einreden anders hergebrachten Observanz, errichteter Contracten, oder sonstiger Vorschlüngen angenommen, auch fütro- hin in hiesigem Hochstift keine ohngeachte, und also nicht eingerich- tete Korn-Maassen geduldet, sondern fortgeschafft werden sollen;

Und dann Wir auf abermalig- Landständisches unterthänigstes Begehren sehterwehnte Verordnung zu dero genaueren Befolgung in offenem Druck erneuern zu lassen gnädigst beliebt haben, Als wird allen und jeden Lands-Eingeseßenen und Unterthanen, weß Stands und Würden die auch seyen, die ohngeingestellte genaue Befolgung dieser Verordnung, bevorab aber Unseren Beamten, Renth- und Kornschreibern, gestalten in ihren Amts-Districten bey Einnahm und Berechnung Unsern Hochfürstlichen Gefällen, ingleichen denen übrigen jedes Orts seyhenden Gerichtshaberen, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten durchgehends und ohne Ausnahm die dazu erforderliche Veranstaltung und mit dem Unterscheid thuende Beför- derung (daß, wo die Haus-Maas hergebracht ist, zu dem Hartkorn ein besonderes, und hinvieder zu der Haber ein anderes jedoch in bey- den Sorten nach Proportion des Orts hergebrachter Hausmaas ein- zurichtender Creuz-Scheffel angeschafft, und solchergestalt nicht, wie von ein- und anderen in irrigen Begriff aufgenommen seyn mag, die unterschiedene Scheffelen des Hochstifts zu alleiniger Stadt-Pader-

R 3

bor

bornischen Kreuz-Scheffel reducirt, obsonst in dem innerlichen Ertrag des Dret Scheffel-Maas einige Aenderung vorgenommen, sonderen allein, vermitts obbeschriebener Einrichtung die ohnverfälschte Maas-Haltung mit abstellenden Drucken, Ueberwehen, und Schütteln in einem richtigen und von demjenigen Städtischen Magistratu, wornach der Scheffel benamset wird, vermitts Hinzuziehung besonders beschwornen zu regulirenden, anmit zum Verkauf anschaffenden Kreuz-Scheffel, darin die abgestellte Hauf- oder Uebermaas einverleibt und begriffen ist, beybehalten, mithin wegen deren halben Scheffeln, Spinden und Becheren ein gleiches beobachtet werde) ohnverzüglich Pflicht-mässig vorzulehren, die ohntaugliche Scheffeln aller Orten abzufordern, und sich einliefern zu lassen, auch wie ein so anderes Pflicht-mässig zu Stande gebracht, annoch vor ansehenden Jacobi bey Vermeidung 10. Goldgulden Straf zu Unserem heimgekommenen geheimen Rath einzuberichten gnädigst und wohlernstlich unter der Verwarnung anbefohlen, daß im widrigen, und nach Umlauf vorerwehnter Frist auf Kosten deren nicht Einberichtenden, durch besonders abschickende derowegen die Willkürten vorgenommen und die Saumbhafte, auch künftige Contraventores mit vorbemeidter und respectivè willkühriger scharfer Straf angesehen und belegt werden sollen. Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. München den 24. Martii 1752.

Element August, Churfürst.

(L. S.) V. Herman Berner Freyherr von der Affenburg.

G. J. B. Raesfeldt.

XXVL

XXVI.
Erklärung
über das im Jahr 1751 der Notarien
halber erlassene Edict
von 1752.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CLEMENTIS AUGUSTI, Erzbischofen zu Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten, 2c. 2c.

Wir zur Hochfürstl. Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und Geheime Räte: Fügen hiemit zu wissen, wie daß Höchstgedachte Ihres Churfürstl. Durchl. zu Eßln 2c. Unser gnädigster Fürst und Herr in Betreff des den 14. Julii 1751. der Notarien halber erlassenen Edicti auf unterthänigstes Ansehen dero getreuer Landständen näher zu erklären und gnädigst zu verordnen mildest bewogen worden, daß bey Immatriculirung deren Notarien fündershin nicht auf die Angeseßenseit, wohl aber auf die erforderliche Wissenschaft und guten Leymuth die billige Rücksicht genommen, mithin solchergestalt die Notarial-Concessionoes zu Verhütung befahreder Irrung nicht temporaliter, sondern auf Lebenslang verliehen werden sollen, es wird dahero jetzt gedachte Churfürstl.